

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und
Umweltbeobachtung
3003 Bern

Per e-mail an:

rolf.gurtner@bafu.admin.ch

loa.buchli@bafu.admin.ch

30. September 2013

Anhörungsantwort zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juli 2013 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Unsere Stellungnahme umfasst zwei Dokumente:

1. Stellungnahme mit einer grundsätzlichen Beurteilung und unseren wesentlichen Anliegen
2. Synopse zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage (Beilage)

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern, sowie zahlreiche Einzelfirmen. Bereits das aktuelle Umweltschutzgesetz betrifft viele unserer Mitgliederverbände und Unternehmen. Mit der Revision des USG werden zahlreiche zusätzliche Unternehmen betroffen sein.

Nachfolgende Ausführungen sind als kritische Reflexion der geplanten Revisionsvorhaben aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive zu verstehen.

Zusammenfassung:

Als Wirtschaftsdachverband bekennen wir uns zu einer nachhaltigen, integralen und auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Umweltpolitik, die langfristig ausgelegt ist und den Wirtschaftsstandort stärkt. Der Schlüssel zu einem effizienteren und schonenderen Umgang mit Ressourcen, sowie einem ökologischeren Konsum ist Innovation. Liberale Rahmenbedingungen schaffen dafür das beste Umfeld.

In dieser Form lehnt economiesuisse den Vorschlag des BAFU zu einer Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) aber ab. Die Revision mag aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive nicht zu überzeugen. Mit der Forderung Leitziele für Produktion und Konsum zu setzen enthält die Revision planwirtschaftliche Grundzüge. Ressourceneffizienz, Rohstoffrückgewinnung und die Schliessung von Stoffkreisläufen sind zwar klar im Sinne der Wirtschaft. Doch die USG-Revision muss einen liberalen Rahmen haben, der international abgestimmt ist, keine zusätzlichen Handelshemmnisse schafft und die Unternehmen weder in ihren individuellen Aktivitäten noch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft behindert. Diese zentralen Anforderungen werden in der Revision leider nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. economiesuisse befürchtet insgesamt, dass mit der vermehrt ressourcenzentrierten und nicht wie bisher emissionsorientierten Ausrichtung des USG prioritäre Umweltziele zukünftig nicht mehr wissenschaftlich, sondern politisch definiert werden. Es besteht die Gefahr, dass sie den für die Schweiz wesentlichen Zielen wie Versorgungssicherheit, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Handels- und Gewerbefreiheit übergeordnet werden. Anstelle eines grundlegenden Systemwechsels des Umweltschutzgesetzes ist zwingend zuerst zu prüfen, was im Vollzug der heutigen Umweltschutzgesetzgebung erreicht werden kann.

Die Vorlage würde unverhältnismässige Staatseingriffe ermöglichen: Der Bundesrat würde durch die Revision zusätzliche Kompetenzen erhalten, um neue Anforderungen bspw. an Produkteinformationen, Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeit oder stoffliche Wiederverwertung zu formulieren, das Recht, quantitative Ressourcenziele vorzuschlagen, übergreifende Methoden festzulegen, sowie direkte Markteingriffe vorzunehmen. Damit wird die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen stark eingeschränkt, was wir klar ablehnen.

Die Vorlage enthält viele „kann“-Formulierungen, welche die zu erwartenden Regulierungen und Verbote und die daraus entstehenden Folgekosten für die Wirtschaft weitgehend offen lassen. Eine solch weitreichende Revision, welche die gesamte Wirtschaft betrifft, darf nicht ohne eine vorgängige Kosten-Nutzenanalyse stattfinden. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit und einer positiven Ökobilanz der geplanten Massnahmen wird im Gesetzestext insgesamt zu wenig konsistent verwendet. Auch die Verträglichkeit der Vorlage für KMU muss im Vorfeld überprüft werden.

Die Revision des Umweltschutzgesetzes darf nur in enger Abstimmung mit den internationalen, und insbesondere den europäischen Vorschriften geschehen und darf in keinem Bereich zu einem Schweizer Alleingang führen. Die in der Vorlage enthaltenen Vorschriften gehen in einigen Bereichen deutlich über die (geplanten) EU-Vorschriften hinaus. Wird das Gesetz gemäss Vorschlag des BAFU umgesetzt, führt dies zum Aufbau von Handelshemmnissen, einer Verteuerung der Schweizer Produktion, einer Benachteiligung der Schweizer Industrie im internationalen Wettbewerb, zu einem höheren bürokratischen Aufwand in den Betrieben (besonders für die KMU) bei gleichzeitig verhältnismässig geringem ökologischen Nutzen. Ein hoher Wirkungsgrad bezüglich Ressourceneffizienz ist allein im Rahmen einer international koordinierten Initiative wie beispielsweise im Kontext von Rio+20 erreichbar.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die allgemeine Zielsetzung der Vorlage, die Ressourceneffizienz in der Schweiz zu verbessern, ist aus Sicht einer Mehrheit unserer Mitglieder, sowie auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive zu begrüssen. Die Wirtschaft hat grosses Interesse an der Schliessung von Stoffkreisläufen, einer ressourceneffizienten Rohstoffrückgewinnung und einem funktionierenden Recyclingsystem, in dem Rohstoffe nach dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis, energie- und umweltschonend zurückgewonnen und wiederverwertet werden.

Die Revisionsvorlage stellt eine wesentliche Neuausrichtung des Umweltschutzgesetzes dar. Waren in der bisherigen Gesetzgebung die Zielsetzungen emissionszentriert und die daraus abgeleiteten Zielvorgaben klar messbar (beispielsweise durch die Definition von Emissionswerten), werden im neuen Gesetzesvorschlag zusätzlich ressourcenzentrierte Ansätze eingeführt. Damit besteht das Risiko, dass Umweltziele in der Praxis zukünftig nicht mehr wissenschaftlich, sondern politisch definiert werden und anderen für die Wirtschaft und die Gesellschaft wesentlichen Zielen (Versorgungssicherheit, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Handels- und Gewerbefreiheit) übergeordnet werden können. Anstelle eines grundlegenden Systemwechsels des Umweltschutzgesetzes regen wir deswegen an, zuerst zu prüfen, was im Vollzug der heutigen Gesetzgebung erreicht werden kann. Die Wirtschaft bietet dafür gerne Hand, zum Beispiel im Rahmen der dafür vorgesehen Plattform zur grünen Wirtschaft.

Mit dieser Vorlage würden dem Bundesrat umfangreiche Regulierungskompetenzen und die Möglichkeit zu direkten Markteingriffen übertragen. Er würde unter anderem das Recht erhalten, quantitative Ressourcenziele festzulegen oder Vorschriften zur Rücknahmepflicht von Verpackungen, für das Inverkehrbringen und die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten, sowie zur Berichterstattung über die Umweltauswirkungen von Rohstoffen und Produkten zu erlassen. economiesuisse beurteilt es als sehr kritisch, wenn der Bundesrat einen solch erheblichen Handlungsspielraum erhalten würde und für die Unternehmen einschneidende Massnahmen über den Verordnungsweg regeln könnte. Die neuen Kompetenzen (z.B. Produktionsverbote gewisser Chemikalien) würden ausserdem zu unerwünschten Doppelspurigkeiten mit bereits bestehenden Gesetzen (ChemV; ChemRRV) führen.

Eine Verbesserung der Ressourceneffizienz im Sinne einer „grünen Wirtschaft“ ist eine globale Herausforderung, die sich nur bedingt im nationalen Kontext lösen lässt. Ein relevanter Wirkungsgrad kann nur durch eine international koordinierte Politik (z.B. im Kontext von Rio+20) erreicht werden. Die Schweizer Wirtschaft ist in ihrer globalen Vernetzung und Abhängigkeit besonders darauf angewiesen, die internationalen Gesetzgebungsprozesse zu berücksichtigen. Für die Schweizer Export- und Importindustrie ist bezüglich Umweltschutzgesetzgebung der Entwicklungsstand und die Pläne der EU und in den angrenzenden Ländern ausschlaggebend. Die Vorlage geht insbesondere bei den geplanten Vorschriften zu Produkteinformationen, Inverkehrbringung, Sorgfaltspflicht, Rückverfolgbarkeit oder bezüglich stoffliche Wiederverwertung über die internationalen Bestimmungen hinaus (vgl. dazu die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln). Die Revision muss in enger Abstimmung mit den europäischen Vorschriften erfolgen, ein Alleingang der Schweiz ist klar abzulehnen.

Im erläuternden Bericht wird mehrfach betont, dass das neue Gesetz in Kooperation mit der Wirtschaft erfolgt und die Prinzipien der Eigenverantwortung und Subsidiarität entsprechend berücksichtigt werden. Dies wäre aus unserer Sicht zu begrüssen, leider kommt dieser Wille im Gesetzestext selbst kaum zum Ausdruck. Der Begleitbericht betont zudem die Vorteile (Kostensenkungspotenziale, Markchancen auf wichtigen Zukunftsmärkten) der Revision, enthält jedoch keine Hinweise auf eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse der geplanten Massnahmen. Eine für die Wirtschaft derart

weitreichende Vorlage muss in unseren Augen zwingend auf ihre Auswirkungen und auf die Verträglichkeit für kleinere und mittlere Unternehmen geprüft werden. Entsprechend ist ein KMU-Verträglichkeitstest gemäss Vorlagen des SECO durchzuführen. Bei den geplanten Massnahmen ist konsequent das Kosten-Nutzen-Kriterium anzuwenden.

Eine klare Definition der Begrifflichkeiten wie z.B. Ressourcen, Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung fehlt. Es ist unklar, wie Effizienz und Schonung gemessen werden. Der Ressourcenbegriff umfasst zudem sowohl die energetische, als auch die stoffliche Komponente. Dies birgt das Risiko von Zielkonflikten mit anderen Umwelt- und Energiegesetzgebungen (Beispiel Masterplan Cleantech, Energiestrategie des Bundes), da bei der Umsetzung von Ressourceneffizienz vielfach nicht gleichzeitig energetische und stoffliche Aspekte optimiert werden können. Im Einzelfall müssen sorgfältige Prioritäten gesetzt werden, um die bisher erreichten Fortschritte im Bereich der Energieeffizienz nicht durch neue Anforderungen bei der stofflichen Ressourceneffizienz zu torpedieren.

Für die Wirtschaft stehen Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes im Vordergrund. Die Vorlage greift ein wichtiges Anliegen auf, sie ist jedoch in erster Linie eine politisch motivierte Vorlage, welche zum Ziel hat die Volksinitiative der Grünen „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft“ im Sinne des indirekten Gegenvorschlags abzufedern. Dieser Hintergrund ist unserer Meinung nach nicht ausreichend, derart weitreichende Eingriffe in die Unternehmensfreiheit zu legitimieren und damit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung neuer Handelshemmnisse zu riskieren.

Die bereits unternommenen Anstrengungen und Erfolge der Schweizer Wirtschaft werden insgesamt zu wenig berücksichtigt. Der Leistungsausweis der Schweizer Unternehmen im Umwelt- und Klimaschutz lässt sich sehen. Gemäss Decoupling-Report der UNEP von 2011 gelingt es der Schweiz im internationalen Vergleich am besten, Wohlstand und Umweltschutz in Einklang zu bringen. Nur in einem innovationsfreundlichen Umfeld und marktwirtschaftlichen Anreizen sind Schweizer Unternehmen international konkurrenzfähig und entwickeln laufend Technologien und Lösungen im Umweltbereich. Wirtschaftlicher Erfolg und Umweltschutz gehen Hand in Hand.

2 Bemerkungen zu den vier Schwerpunkten der Vorlage

2.1. Schwerpunkt Ziel und Berichterstattung

economiesuisse begrüsst die grundsätzliche Zielsetzung, die Ressourceneffizienz in der Schweiz zu verbessern. Sie liegt im wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen und wird bereits heute sehr spezifisch und langfristig auf der Basis von freiwilligen Massnahmen angegangen.

Mit der Forderung Leitziele für Produktion und Konsum zu setzen enthält die Revision planwirtschaftliche Grundzüge. Besonders die Kompetenzerteilung an den Bundesrat, quantitative Ressourcenziele zu definieren, ist abzulehnen. Reine Mengenziele hebeln die marktwirtschaftlichen Mechanismen von Angebot und Nachfrage aus, sie berücksichtigen weder die unterschiedlichen Verfügbarkeiten, noch die ökologischen Auswirkungen oder die Substituierbarkeit der verschiedenen Ressourcen.

Wir beurteilen den vorgeschlagenen nationalen Zielsetzungsprozess mit neu zu definierenden Indikatoren und die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung in dieser Form als zu komplex und in der Praxis schwer bis nicht umsetzbar. Die Entwicklung nationaler Indikatoren ist

Neuland. Zahlreiche Erfahrungen unserer Mitglieder (beispielsweise im Rahmen des EU-Chemikalienrechts REACH) zeigen, dass bei komplexen Produkten entlang internationalen Lieferketten schwierig ist, die im Ausland mitverursachten Umweltbelastungen korrekt zu berechnen. Eine Berücksichtigung der im Ausland mitverursachten „grauen Energie“ bei Produkten und eine Festlegung von Ressourcenzielen lehnen wir dementsprechend dezidiert ab.

2.2. Schwerpunkt Abfälle und Rohstoffe

Obwohl die Schweizer Abfallwirtschaft gemäss Erläuterungsbericht über ein gut funktionierendes Gesamtsystem verfügt, sollen weitere Verbesserungen erfolgen. Neu soll der Bundesrat auch eine Betriebsbewilligungspflicht für Sondermüllverbrennungsanlagen einführen können, die gemäss den begleitenden Erläuterungen automatisch eine Nachrüstung auf den jeweils geltenden Stand der Technik erfordern. Die gegenwärtige Praxis zur Erteilung von Betriebsbewilligungen ist unserer Meinung nach ausreichend.

Die neuen Bestimmungen zur Rücknahmepflicht besonders belastender Konsumverpackungen und deren Verwertung erachten wir nur als sinnvoll, wenn eine ausgewiesene positive Ökobilanz vorliegt und sie für die betroffenen Unternehmen wirtschaftlich tragbar ist.

Bezüglich stofflichen Wiederverwertungen (z.B. von Recyclingkies, Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl) ist festzuhalten, dass diese nur nach Abklärung der Nutzbarkeit (welche Produkte können von wem sinnvoll wieder verwendet werden?) und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung erfolgen soll. Insgesamt müssen sowohl Öko- und Ressourcen-, als auch Kosten- und Nutzenbilanz positiv ausfallen.

2.3. Schwerpunkt Konsum und Produktion

economiesuisse hat starke Vorbehalte gegenüber den in der Revision des Umweltschutzgesetzes geplanten Vorschriften für Konsum und Produktion. Die Revisionsvorlage enthält gemäss unseren Einschätzungen die dringende Gefahr einer Überreglementierung und einer Verschärfung der Hochpreis- bzw. Hochkosteninsel Schweiz. Insbesondere die vorgesehenen Informationsvorschriften führen zur Schaffung von neuen Handelshemmnissen und schaden der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen. Sie schränken auch die Wahlfreiheit der Konsumenten empfindlich ein. Diese Vorschriften sind umso verfehlter, als die gleichen Produkte ohne dieselben Auflagen im "kleinen Grenzverkehr" erworben und in die Schweiz eingeführt werden könnten. Damit würde der Einkaufstourismus nur noch zusätzlich zum Schaden der Binnenwirtschaft angeheizt. Eine Wirkungsanalyse fehlt völlig und es darf bezweifelt werden, dass ein Alleingang der Schweiz die Umweltsituation spürbar verbessert. Produktvorschriften inklusive Deklarationen sind nur im Einklang mit den ausländischen Vorschriften, insbesondere denjenigen in den Nachbarländern, akzeptabel.

Die im neu eingeführten Artikel 35 d bis h enthaltenen Bestimmungen (Informationspflicht über Produkte, Berichterstattungsvorschriften über Rohstoffe und Produkte, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, an die Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit) sollen gemäss Vorlage helfen, die durch Rohstoffe und Produkte verursachte Umweltbelastung zu reduzieren. Der Bundesrat würde pauschal zahlreiche neue Kompetenzen für Eingriffe erhalten, ohne dass er zum Einbezug des ausländischen Umfelds verpflichtet würde. Beispielsweise kann er Anbieter von Produkten mit „erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt“ verpflichten, die Konsumentinnen und Konsumenten über die Umwelteigenschaften dieser Produkte zu informieren (z.B. bezüglich Wasserverbrauch, Treibhausgasemissionen). Selbst Anbieter, welche bereits von sich aus ohne gesetzliche Pflicht informieren, können angehalten werden die besonderen Anforderungen des

Bundesrates zusätzlich einzuhalten. Der Bundesrat soll ökologische Mindestanforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten erlassen (z.B. Verzicht auf gewisse Chemikalien bei der Herstellung) oder ebensolche verbieten können. Damit würde die Auswahl für die Konsumenten in der Schweiz drastisch eingeschränkt, denn es ist fraglich, ob für den kleinen Markt spezielle Serien angefertigt würden. Erfahrungen aus Detailhandel und der Textilbranche zeigen zudem: Mehr Umweltinformationen führen nicht automatisch zu einem nachhaltigeren Konsum.

Unternehmen könnten verpflichtet werden, die Auswirkungen ihrer Rohstoffe und Produkte auf die Umwelt beurteilen zu müssen und dem Bund Bericht zu erstatten. Der Bundesrat könnte die Einfuhr bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen und den Inverkehrbringern vorschreiben, über welche Informationen sie verfügen müssen. Hersteller, Importeure und Händler könnten angewiesen werden, geeignete Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten zu treffen. Das wären allesamt schwere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und würde die administrative Belastung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen massiv erhöhen. Die Massnahmen könnten ihre Wirkung höchstens entfachen, wenn sie im internationalen Rahmen abgestimmt wären. Die Schweiz darf keine Vorreiterrolle auf Kosten des Handels und der Wettbewerbsfähigkeit einnehmen. Der Schweizer Markt ist zu klein, um für Produzenten weltweit wegweisend zu wirken.

economiesuisse lehnt daher die in Artikel 35 vorgesehenen produktorientierten und konsumorientierten Massnahmen weitgehend ab. Sie sind weder zielführend, noch verhältnismässig.

2.4. Schwerpunkt übergreifende Instrumente

Zur Umsetzung eines effizienten Ressourcenumgangs und der Förderung einer grünen Wirtschaft ist ein Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. economiesuisse ist bereit, in diesem Dialog eine tragende Rolle zu übernehmen. Die Schweiz kann einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung einer grünen Wirtschaft im Sinn von Rio+20 leisten. Die verstärkte Zusammenarbeit auf internationaler Ebene und die Schaffung einer Plattform zum Austausch der verschiedenen Interessengruppen auf partnerschaftlicher Basis sind zu begrüßen, müssen jedoch unbedingt unter engem Einbezug der Wirtschaft erfolgen. Die Plattform kann ein wertvolles Gefäss sein, um freiwillige Massnahmen zu konkretisieren und umzusetzen und insbesondere, um das Optimierungspotenzial im bestehenden Umweltschutzrecht bestmöglich auszuschöpfen. Bei der Umsetzung ist unbedingt auf eine sorgfältige thematische Fokussierung, sowie Abgrenzung und Koordination mit bestehenden Programmen zu achten. Doppelspurigkeiten (z.B. mit Masterplan Cleantech oder dem geplanten Netzwerk Ressourceneffizienz) und der damit verbundene ineffiziente Einsatz von Steuergeldern sind zu vermeiden.

3 Fazit

Als Wirtschaftsdachverband bekennen wir uns zu einer nachhaltigen, integralen und auf wissenschaftlichen Fakten basierender Umweltpolitik, die langfristig ausgelegt ist und dabei die Schweizer Wirtschaft nicht in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist einer der drei Grundpfeiler der in Rio+20 gefestigten Definition einer „grünen Wirtschaft“, welche die ökologische, ökonomische und soziale Dimension miteinbezieht. Um das hohe Niveau in Bezug auf Umweltschutz und Ressourceneffizienz in der Schweiz zu erhalten und zu verbessern, braucht es eine leistungs- und innovationsfähige Wirtschaft. Die vorliegende Revision ist in vielen Bereichen dirigistisch und unverhältnismässig und stellt eine unnötige und letztendlich kontraproduktive Erweiterung der etablierten und bewährten Umweltpolitik dar. Die aufgeführten

negativen Auswirkungen der Revision können durch die positiven Aspekte wie beispielsweise Versorgungssicherheit durch einheimische sekundäre Rohstoffe und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen (z.B. in Recyclingbetrieben) nicht aufgewogen werden. Die Revisionsvorlage birgt vielmehr die Gefahr, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt zu senken und den Standort Schweiz zu schwächen. Wir bitten Sie dementsprechend, den Entwurf gemäss unseren Bemerkungen zu überarbeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir und grüssen Sie freundlich,

Rudolf Minsch
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i. /
Chefökonom

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



economiesuisse

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)			
Vorlage für die Vernehmlassung			
Fett: Änderungsvorschläge Kursiv: Kommentare			
Artikel		Vernehmlassungstext	Stellungnahme economie suisse / Begründungen und Kommentare
Sektion I			
Art. 7 Definitionen	1	-	Ziffer 8 (neu) „Ressourcen im Sinne von Sektion 1 Kapitel 5 und Art. 10h bezeichnen die stofflichen Ressourcen“ <i>Begründung: Der Begriff stoffliche Ressourcen muss geklärt und gegenüber energetischen Ressourcen und Massnahmen definiert werden</i>
Art. 10e Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3	1	Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz sowie den Stand der Umweltbelastung und der Ressourceneffizienz; insbesondere: ...	<i>Keine Kommentare.</i> <i>Dieser Vernehmlassungstext passt nicht zu Art.10e (eher zu Art 6).</i>
	3	Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.	Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung bei relevanten Themen . <i>Dieser Vernehmlassungstext passt zudem nicht zu Art.10e (eher zu Art 6).</i>
Gliederungstitel vor Art. 10h			
5. Kapitel (neu): Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen			
Art. 10h (neu)	1	Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz an, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei wird auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz an, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren. Zur Anwendung kommen ausschliesslich Massnahmen, die ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.
	2	Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourceneffizienz eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.	Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourceneffizienz eine Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei arbeitet er eng mit nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und Gesellschaft zusammen. Zweck der Plattform ist insbesondere die Definition von freiwilligen Massnahmen, die prioritär zur Erreichung einer verbesserten Ressourceneffizienz gemäss Art. 10h Ziffer 1 eingesetzt werden

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

			<p>sollen.</p> <p><i>Begründung:</i> Der Einbezug und die Abstimmung mit der Wirtschaft bei der Umsetzung einer grünen Wirtschaft ist im USG klar festzuhalten.</p>
	3	Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über die Entwicklung der Ressourceneffizienz und den weiteren Handlungsbedarf einschliesslich Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen.	<p>Der Bundesrat erstattet den eidgenössischen Räten regelmässig Bericht über die Entwicklung der Ressourceneffizienz und den weiteren Handlungsbedarf. einschliesslich Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen.</p> <p><i>Begründung:</i> Quantitative Ressourcenziele berücksichtigen nicht die Verfügbarkeit, die ökologischen Auswirkungen und Substituierbarkeit verschiedener Ressourcen. Sie hebeln die marktwirtschaftlichen Mechanismen von Angebot und Nachfrage aus und sind deswegen abzulehnen.</p>
Art. 30b Abs. 2bis (neu)	2bis	Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 3 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat die Rücknahmepflicht vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.	<p>Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 3 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat die Rücknahmepflicht vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen. Eine positive Ökobilanz und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist zu berücksichtigen.</p> <p><i>Dieser Vernehmlassungstext passt zudem nicht zu Art.30b (eher zu Art 30c).</i></p>
Art. 30d Verwertung	1	Abfälle müssen stofflich und energetisch verwertet werden, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist.	<p>Abfälle müssen stofflich und oder energetisch verwertet werden, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die dem Verwendungszweck entsprechenden Qualitätsansprüche erfüllt. Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie eine positive Ökobilanz ist dabei Grundvoraussetzung.</p> <p><i>Begründung:</i> Stoffliche Verwertungen müssen zwingend eine positive Nachfrage und eine positive Ökobilanz beziehungsweise ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.</p>
	2	Insbesondere müssen stofflich verwertet werden:	Dies kann folgende Abfallstoffe umfassen.
	a	verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfall-behandlung;	verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfall-behandlung; sofern dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
	b	erhebliche verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung bestimmt ist;	erhebliche verwertbare Anteile aus verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung bestimmt ist; sofern dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
	c	Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl; der Bundesrat legt Übergangsfristen fest.	Phosphor aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl; sofern dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Der Bundesrat legt Übergangsfristen fest.
	3	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von weiteren Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge sowie aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.	Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von weiteren Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge sowie aus ökologischer und ökonomischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz, den Stand der Technik und die Wirtschaftlichkeit.

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

	4	Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.	Entfällt. <i>Begründung: economiesuisse spricht sich gegen Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit aus.</i>
Art. 30e Abs. 2		Aufgehoben	
Art. 30g Sachüberschrift		Verkehr mit anderen Abfällen	
Art. 30h Abfallanlagen	1	Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung. Sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben. Die Behörde kann den Betrieb der Deponie befristen.	Entfällt. <i>Begründung: economiesuisse erachtet die gegenwärtige Praxis der Erteilung von Betriebsbewilligungen als ausreichend.</i>
	2	Der Bundesrat kann weitere Anlagen zur Entsorgung von Abfällen der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies aufgrund der Grösse der Anlagen und der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der darin behandelten Abfälle geboten ist.	Entfällt. <i>Begründung: economiesuisse erachtet die gegenwärtige Praxis der Erteilung von Betriebsbewilligungen als ausreichend.</i>
	3	Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Abfall-Anlagen, insbesondere über den Stand der Technik, den Bedarfsnachweis und die Bewilligungsdauer. Soweit möglich berücksichtigt er dabei die Rohstoff- und Energieeffizienz.	Entfällt. <i>Begründung: economiesuisse erachtet die gegenwärtige Praxis der Erteilung von Betriebsbewilligungen als ausreichend.</i>
Art. 32abis Abs. 1 zweiter Satz	1 Der Ertrag aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich rechtliche Körperschaften verwendet.	Kein Kommentar
Gliederungstitel vor Art. 35d			
7. Kapitel (neu): Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung			
Art. 35d (neu)		Information über Produkte	
	1	Der Bundesrat kann vorschreiben, dass:	

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

	a	Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, deren Herstellung, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt informieren müssen;	Entfällt. <i>Begründung: economiesuisse sieht die Informationspflicht äusserst kritisch. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie eng die Definition einer „erheblichen Umweltbelastung“ zu erwarten ist. Die neu eingeführten Informationsvorschriften führen zur Schaffung von neuen Handelshemmnissen, belasten die Unternehmen und schaden deren Wettbewerbsfähigkeit. Eine Wirkungsanalyse bezüglich Folgekosten für die Unternehmen und in Bezug auf das ökologische Konsumverhalten fehlt. Produktvorschriften inklusive Deklarationen sind nur im Einklang mit den ausländischen Vorschriften, insbesondere denjenigen in den Nachbarländern, akzeptabel.</i>
	b	Hersteller, Importeure und Händler, die über die Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt informieren, ohne dass dafür eine Pflicht nach Buchstabe a besteht, dabei die vom Bundesrat vorgesehenen Anforderungen einhalten müssen.	Entfällt.
	2	Der Bundesrat bestimmt:	Entfällt.
	a	die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Produkte auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Produkte sowie international anerkannte Standards;	Entfällt. <i>Begründung: Der Bundesrat soll weder die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Produkte auf die Umwelt festlegen, noch bei freiwilliger Information entsprechende Anforderungen stellen. Die Verwendung gleichwertiger Alternativ-Methoden muss zulässig sein. International anerkannte Methoden und Standards sind zu berücksichtigen. Vereinfachungen sind wo immer möglich anzustreben, um den Aufwand zur Datenbeschaffung zu beschränken.</i>
	b	auf welche Weise die Information erfolgen soll.	Entfällt. <i>Begründung: Die Art und Weise der Information ist sehr branchen- und produktespezifisch und muss daher international geregelt werden. Die Methoden festzulegen ist Sache der Branchen.</i>
Art. 35e (neu)		Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte	
	1	Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern und Händlern verpflichten, bei Rohstoffen oder Produkten, die die Umwelt erheblich belasten, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen und dem Bund darüber Bericht zu erstatten.	Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern und Händlern verpflichten, bei besonders kritischen Rohstoffen oder Konsumgütern , die die Umwelt erheblich belasten, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. <i>Begründung: Die anwendbaren Kriterien sind in einem internationalen Kontext zu präzisieren und müssen die lokalen Umweltgegebenheiten berücksichtigen. Die Auswahl der Kategorien muss transparent sein. Der Artikel zur Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte ist ausschliesslich auf Konsumgüter und Rohstoffe zu beziehen, da diese im Fokus stehen. Für Investitionsgüter sind unterschiedliche Anforderungen an die Berichterstattung relevant. Die Organisation und die Methode ist Sache der Branchen.</i>

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

	2	Der Bundesrat:	
	a	bezeichnet die Kategorien von Herstellern und Händlern, die zur Berichterstattung verpflichtet sind;	Entfällt. <i>Begründung: Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar.</i>
	b	bezeichnet die Rohstoffe und Produkte, über welche Bericht zu erstatten ist;	Entfällt. <i>Begründung: Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar.</i>
	c	bestimmt die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Rohstoffe und Produkte auf die Umwelt, und er berücksichtigt dabei den gesamten Lebensweg und die relevanten Umweltaspekte der Rohstoffe und Produkte sowie international anerkannte Standards;	Entfällt. <i>Begründung: Die Art und Weise der Methoden und die Beurteilung der Auswirkungen ist sehr branchen- und produktespezifisch und muss daher international geregelt werden. Die Methoden festzulegen ist Sache der Branchen, nicht des Bundesrates.</i>
	d	bestimmt Form und Inhalt der Berichterstattung;	Entfällt. <i>Begründung: Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar.</i>
	e	regelt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berichterstattung.	Entfällt. <i>Begründung: Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar.</i>
Art. 35f (neu)		Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten	Ganzer Artikel entfällt. <i>Begründung: Die Möglichkeit Anforderungen an das Inverkehrbringen zu stellen aufgrund von Vorschriften oder Umweltbelastungen, sowie die Möglichkeit entsprechende Produkte zu verbieten, greifen stark in die Wirtschaftsfreiheit ein. Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar.</i>
	1	Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen stellen, wenn:	Entfällt. Begründung siehe oben.
	a	die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Um-welt- und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind oder sein könnten; oder	Entfällt. Begründung siehe oben.
	b	der Anbau, Abbau oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Umwelt erheblich belastet.	Entfällt. Begründung siehe oben.
	2	Er kann das Inverkehrbringen solcher Rohstoffe und Produkte verbieten.	Entfällt. <i>Begründung: Diese Regelung verstösst generell gegen das Ziel der Handels- und</i>

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

			Gewerbefreiheit und muss im internationalen Rahmen (beispielsweise der WTO) geregelt werden.
Art. 35g (neu)		Sorgfaltspflicht	Ganzer Artikel entfällt. <i>Begründung: Die Möglichkeit Anforderungen an die Sorgfaltspflicht zu stellen greifen zu stark in die Wirtschaftsfreiheit ein. Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar. Sie führt zum Aufbau von Handelshemmnissen und Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb.</i>
	1	Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten.	Entfällt. Begründung siehe oben.
	2	Der Bundesrat kann insbesondere:	Entfällt. Begründung siehe oben.
	a	die Art und den Umfang der im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht zu treffenden Massnahmen näher regeln;	Entfällt. Begründung siehe oben.
	b	die Einfuhr bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen;	Entfällt. Begründung siehe oben.
	c	regeln, über welche Informationen über die Rohstoffe und Produkte der Inverkehrbringer verfügen muss;	Entfällt. Begründung siehe oben.
	d	die Rücksendung und die Beschlagnahmung von Rohstoffen und Produkten vorsehen.	Entfällt. Begründung siehe oben.
	3	Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Sorgfaltspflicht vorsehen, wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f auf andere Weise sichergestellt ist.	Entfällt. Begründung siehe oben.
Art. 35h (neu)		Rückverfolgbarkeit	Ganzer Artikel entfällt. <i>Begründung: Der Aufwand, speziell für KMU ist sehr hoch und die Vorgabe ist in dieser Form nicht umsetzbar. Sie führt zum Aufbau von Handelshemmnissen und Benachteiligungen im internationalen Wettbewerb.</i>
		Um die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f sicherzustellen, kann der Bundesrat Herstellern, Importeuren und Händlern vorschreiben, geeignete Massnahmen für die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten zu treffen.	Entfällt. Begründung siehe oben.

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

Art. 41 Abs. 1	1	Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35e–35h (Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte, Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.	Entfällt.
Art. 41a Abs. 2 und 3	2	Sie können:	
	a	Branchenvereinbarungen durch die Vorgaben mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern;	Kein Kommentar
	b	mit Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und entsprechende Fristen direkt vereinbaren.	Kein Kommentar
	3	Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Organisationen der Wirtschaft ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.	Kein Kommentar
Art. 49 Abs. 1	1	Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.	Kein Kommentar
Art. 49a (neu)		Information und Beratung	
		Der Bund kann im Rahmen seiner Aufgaben Informations- und Beratungsprojekte zur Förderung der Ressourceneffizienz unterstützen.	Kein Kommentar
Art. 53 Abs. 1 Bst. abis (neu)	1	Der Bund kann Beiträge gewähren:	Kein Kommentar

Synopse Stellungnahme economiesuisse USG-Revision_30_9_2013

	a bis	an internationale Institutionen, die Grundlagen für eine Verbesserung der Ressourceneffizienz erarbeiten;	Kein Kommentar
Art. 61 Abs. 1 Bst. mbis (neu)	1	Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:	Entfällt.
	m bis	Vorschriften über die Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung verletzt (Art. 35d – 35h);	Entfällt.
Sektion II	1	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	2	Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)3» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.	
	3	Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	